Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1513

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 305. Sitzung am 3. März 1967 beschlossen hat, zu der

Zehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache V/1406 —

gegenüber dem Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Dr. Altmeier
Vizepräsident

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Stellungnahme des Bundesrates zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vorgesehene Beschränkung der Ausfuhr von Blumenzwiebeln niederländischen Ursprungs keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage im Außenwirtschaftsgesetz findet.

Eine verbindliche Regelung des Tatbestandes im Rahmen der EWG, die eine Beschränkung nach § 5 AWG ermöglichen würde, fehlt.

Eine Beschränkung der Ausfuhr gemäß § 8 Abs. 1 AWG wäre nur zulässig, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken, und dies auch nur dann, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 1 AWG ihrem Sinne nach überhaupt ein Ausfuhrverbot im Drittinteresse (nach Art der Selbstbeschränkung) zulassen würde, wie es hier von den Niederlanden — einseitig — gefordert wird. Jedenfalls kann aber dem Bedarf an importierten Blumenzwiebeln nicht die lebenswichtige Bedeutung beigemessen werden, die allein eine einschneidende Beschränkung nach § 8 Abs. 1 AWG rechtfertigen könnte. Das Bestreben, die Niederlande bereits vor der gemeinsamen Marktordnung zur unbehinderten Ausfuhr von Blumenzwiebeln in das Wirtschaftsgebiet zu veranlassen, mag zwar im Interesse einzelner Bereiche der Gartenbauwirtschaft liegen. Dieses Interesse muß aber nach den im EWG-Vertrag vorgesehenen Regeln verfolgt werden. Es rechtfertigt es nicht, die strengen gesetzlichen Voraussetzungen für Ausfuhrbeschränkungen aus dem Wirtschaftsgebiet gemäß § 8 Abs. 1 AWG zu unterstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß solche Beschränkungen erhebliche Erschwernisse für den Geschäftsablauf der beteiligten Wirtschaftskreise und auch für die damit befaßten Verwaltungsstellen mit sich bringen; auch insofern sollten sie nicht ohne zwingende Gründe, die im Gesamtinteresse liegen, angeordnet werden.

Dieselben Einwendungen sind auch gegen § 1 Nr. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorzubringen, nach der neben der Ausfuhrbeschränkung für Blumenzwiebeln auch die Veräußerung im Rahmen eines Transithandelsgeschäfts dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt (§ 43 a AWG). Nach § 14 Abs. 1 AWG ist die Beschränkung von Transithandelsgeschäften überhaupt nur möglich, wenn es sich um Güter zur Dekkung des lebenswichtigen Bedarfs handelt und der Bezug dieser Güter zur Deckung solchen Bedarfs zwischenstaatlich vereinbart worden ist. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung ist eindeutig nicht gegeben. Der Bundesrat hat seinerzeit von einer Stellungnahme zur Neunten Änderungsverordnung zur AWV absehen müssen, weil die Behandlung in der knappen Frist des § 27 Abs. 2 AWG nach der Sommerpause an Terminschwierigkeiten scheiterte.

Der Bundesrat empfiehlt dem Deutschen Bundestag, gemäß § 27 Abs. 2 AWG die Aufhebung von Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — zu verlangen und zugleich die Bundesregierung zu ersuchen, § 43 a der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. August 1966 aufzuheben.